



HESSISCHER LANDTAG

30.11.2012

Dem
Haushaltsausschuss
überwiesen

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und der FDP
zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz über
die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für die
Haushaltsjahre 2013/2014 (Haushaltsgesetz 2013/2014) in der
Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des
Haushaltsausschusses**

Drucksache 18/6515 zu Drucksache 18/5926

Inhalt des Antrags: **Neustrukturierung der Förderungen im Bereich der
Kinderbetreuung bedingt durch ein Hessisches
Kinderfördergesetz ab 01.01.2014**

Einzelplan 17 **Allgemeine Finanzverwaltung**

Der Landtag wolle beschließen:

Zu Kapitel 1732 Zuweisungen aus dem KFA im Bereich des Sozialministeriums, soweit nicht Kap.
1736
Buchungskreis: 2595
Förderproduktnummer 33
lt. Leistungsplan
Bezeichnung lt. Leistungsplan Zuweisungen zu den Betriebskosten von Tageseinrichtungen für Kinder und für
Kindertagespflege für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter 3
Jahren

Veränderung
von um auf

Leistungsplan 2013:

Beträge in 1.000 EUR

Gesamtkosten			0,0
Eigene Erlöse			0,0
Produktabgeltung			0,0

Leistungsplan 2014:

Beträge in 1.000 EUR

Gesamtkosten	0,0	+181.700,0	181.700,0
Eigene Erlöse	0,0	+139.430,0	139.430,0
Produktabgeltung		+42.270,0	42.270,0

Weitere Änderungen im Wirtschafts-/ Stellenplan:

Erforderliche Änderungen im Leistungsplan:

Von Kapitel 1736 „Kommunaler Finanzausgleich Zuweisungen und Zuschüsse nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und dem Hessischen Krankenhausgesetz“ wird das Förderprodukt Nr. 33 – nicht belegt – umgesetzt zu Kapitel 1732 „Zuweisungen aus dem KFA im Bereich des Sozialministeriums, soweit nicht Kapitel

1736“. Das Produkt erhält die Bezeichnung „Zuweisungen zu den Betriebskosten von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kindertagespflege für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter 3 Jahren“.

Produktblatt:

Bei Kapitel 1732 wird das als Anlage beigefügte neue Produktblatt eingefügt.

Kameraler Haushalt:

Haushaltsjahr 2013

Beträge in EUR

Titel	Zweckbestimmung	von	um	auf
				0

Haushaltsjahr 2014

Beträge in EUR

Titel	Zweckbestimmung	von	um	auf
				0

Kameraler Haushaltsabschluss

Haushaltsjahr 2013

Beträge in EUR

Hauptgruppe	von	um	auf
HG			0
HG			0
HG			0
HG			0
Kameraler Zuschuss/Überschuss			0

Haushaltsjahr 2014

HG 3	87.830.000	+139.430.000	227.260.000
HG 6	296.300.000	+181.700.000	478.000.000
HG			0
HG			0
Kameraler Zuschuss/Überschuss	-240.220.000	-42.270.000	-282.490.000

Verpflichtungsermächtigungen (2013):

Beträge in EUR

Verpflichtungsermächtigungen	von	um	auf
Verpflichtungsermächtigungen 2014			0
Verpflichtungsermächtigungen 2015			0
Verpflichtungsermächtigungen 2016			0
Verpflichtungsermächtigungen 2017ff			0
Gesamtverpflichtung	0	0	0

Verpflichtungsermächtigungen (2014):

Beträge in EUR

Verpflichtungsermächtigungen			
Verpflichtungsermächtigungen 2015			0
Verpflichtungsermächtigungen 2016			0
Verpflichtungsermächtigungen 2017			0

Verpflichtungsermächtigungen 2018ff			0
Gesamtverpflichtung	0	0	0

Der Wirtschaftsplan und der kamerale Haushalt sind entsprechend anzupassen.

Begründung des Änderungsantrags:

Zum 01.01.2014 soll ein Hessisches Kinderförderungsgesetz in Kraft treten, mit dem die bisherigen Regelungen mit unterschiedlichen Fördersystematiken im Bereich der Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege weitgehend vereinheitlicht werden. Dadurch ändern sich die bisherigen Fördertatbestände zum Teil grundlegend, so dass im Rahmen des Doppelhaushalts 2013/2014 ab 2014 neue Förderprodukte ausgebracht werden. Die Mittel und Verpflichtungsermächtigungen werden zu den betreffenden neuen Produkten für den Bereich der Kinderbetreuung umgesetzt. Insgesamt sind für die Leistungstatbestände derzeit bei Kapitel 0806 Produkt 23, Kapitel 0807 Produkt 7 und bei Kapitel 1732 Produkte 26, 30 und 31 in 2014 für den in dem Hessischen Kinderförderungsgesetz aufgehenden Bereich der Kinderbetreuung 369,75 Mio. € veranschlagt. Im Rahmen der Umstrukturierung werden diese Mittel um 54,75 Mio. € auf 424,5 Mio. € erhöht. Damit erfolgt zugleich der konnexitätsgerechte Ausgleich für die mit der Mindestverordnung vom 17.12.2008 sowie mit dem Kinderförderungsgesetz verursachten Mehrbelastungen. Für die Mehrkosten zur Verbesserung der Qualität der Kinderbetreuung werden Landesmittel in Höhe von 67,0 Mio. € aus Kap. 0805 Förderprodukt 39 (neu) zugeführt und reduzieren die Produktabgeltung entsprechend. Darüber hinaus werden aus Kap. 0806 Förderprodukt 51 (neu) 72,43 Mio. € für die Kosten der Betreuung unter Dreijähriger zugeführt.

Wiesbaden, 30.11.2012

Für die Fraktion der CDU
Der Fraktionsvorsitzende

Für die Fraktion der FDP
Der Fraktionsvorsitzende

Dr. Christean Wagner (Lahntal)

Wolfgang Greilich

Wirtschaftsplan (Fördermittelbuchungskreis)
Leistungsplan - Erläuterung - Förderproduktblatt

Erläuterungen zu Förderprodukt Nr. 33 (Neu)

Zuweisungen zu den Betriebskosten von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kindertagespflege für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter 3 Jahren

IPR-Nr. 531 - Kinder- und Jugendhilfe

1. Verantwortliche fachliche und operative Verwaltungseinheit

Hessisches Sozialministerium, Regierungspräsidium Kassel

2. Rechtsgrundlage oder sonstige Grundlage

Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022);

Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 820), in der jeweils geltenden Fassung;

Art. 137 Abs. 6 Satz 2 der Hessischen Verfassung sowie Vereinbarung zwischen dem Hessischen Städtetag, dem Hessischen Städte- und Gemeindebund sowie dem Hessischen Landkreistag (Kommunalen Spitzenverbände) und dem Land Hessen über den konnexitätsbedingten Ausgleich für die Verordnung über die Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 17.12.2008.

§ 23 d Finanzausgleichsgesetz (FAG);

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes 2013/ 2014 (Haushaltsgesetz 2013/ 2014).

3. Förderprodukt- und Leistungsbeschreibung

3.1 Beschreibung des Förderprodukts

Im Rahmen der Umstrukturierung der Förderung für den Bereich Kinderbetreuung ab dem 1. Januar 2014 durch ein Hessisches Kinderförderungsgesetz sind die Ansätze 2014 nunmehr bei Kap. 0806 Förderprodukt Nr. 51 (Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung), Kap. 1732 Förderprodukt Nr. 25 (Zuweisungen zu den Betriebskosten von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kindertagespflege für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern über 3 Jahren) und Kap. 1732 Förderprodukt Nr. 33 (Zuweisungen zu den Betriebskosten von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kindertagespflege für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter 3 Jahren) und wie bisher bei Kap. 1732 Förderprodukt Nr. 30 (Zuweisung zur Freistellung vom Kindergartenbeitrag) veranschlagt. Bis 2013 erfolgte die Veranschlagung bei Kap. 0806 Förderprodukt Nr. 23 (Offensive für Kinderbetreuung), Kap. 1732 Förderprodukt Nr. 26 (Zuweisungen zu den Betriebskosten von Kinderbetreuungseinrichtungen) und Kap. 1732 Förderprodukt Nr. 31 (Zuweisungen zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege).

Unterstützung kommunaler und freier Träger von Kindertageseinrichtungen bei der Aufbringung der Betriebskosten durch Zuweisungen aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs, § 23d FAG für Kinder unter drei Jahren in Kinderkrippen, altersübergreifenden Einrichtungen und in Kindertagespflege.

Kinderkrippen im Sinne des Gesetzes sind Tageseinrichtungen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB).

Aus diesem Förderprodukt können auch Zahlungen an Dritte erfolgen, deren Leistungen allen Kindertageseinrichtungen zu Gute kommen.

3.2 Leistungen zum Förderprodukt

- A. Allgemeine Betriebskostenförderung der Betreuung von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen.
- B. Förderung der pädagogischen Arbeit nach den Grundsätzen und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans bei der Betreuung von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen.
- C. Zuweisungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Förderung der Betreuung von Kindern unter drei Jahren in Kindertagespflege.
- D. Förderung der gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen.
- E. Förderung der Integration und Verbesserung der Chancengleichheit für Kinder unter drei Jahren, die in Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund oder aus einkommensschwachen Familien betreut werden.
- F. Förderung kleiner Kindertageseinrichtungen, die ausschließlich Kinder unter drei Jahren betreuen, zur Aufrechterhaltung eines wohnortnahen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebots in Regionen mit schwacher Nachfrage.

4. Bezug zu politischen Zielen

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei voller Wahlfreiheit der Eltern gewährleisten, positive Rahmenbedingungen und Anreize schaffen, damit junge Menschen ihre Familienwünsche realisieren können, Ausbau qualitativ hochwertiger Kinderbetreuungsangebote fortsetzen.

5. Empfänger

kommunale und freie Träger von Tageseinrichtungen für Kinder, örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Sonstige.

6. Mengen und Qualitätskennzahlen

6.1 Zählgröße Menge							
	Einheit	Soll 2014	Soll 2013	Soll 2012	Ist 2011	Ist 2010	Ist 2009
geförderte Kindertageseinrichtungen	Einrichtungen	450					
6.2 Kennzahlen zur Leistungswirkung (Effektivität der Leistungen)							
<u>Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren</u>							
Betreuungsquote (Anteil der betreuten Kinder, an der Gesamtzahl der Kinder unter 3 Jahren)	%	33					
6.3 Kennzahlen zur Finanzwirtschaft (Effizienz der Leistungen)							
<u>Geringe Verwaltungskosten und effektive Mittelbewirtschaftung</u>							
Verwaltungskosten pro 100 Euro Fördermittel	Euro	0,20					

7. Bewilligungsvolumen / Verpflichtungsermächtigungen

	Neues Bewilligungsvolumen¹	2013	VE 2014	VE 2015	VE 2016	VE 2017 ff
Gesamt					-	-
davon						
Landesmittel					-	-
Sonstige Erträge	-	-	-	-	-	-
Erträge aus Mitteln der EU	-	-	-	-	-	-
Erträge aus Mitteln des Bundes	-	-	-	-	-	-
Erträge aus Mitteln anderer Geber	-	-	-	-	-	-

	Neues Bewilligungsvolumen¹	2014	VE 2015	VE 2016	VE 2017	VE 2018 ff
Gesamt	181.700.000	181.700.000			-	-
davon						
Landesmittel	42.270.000	42.270.000			-	-
Sonstige Erträge	139.430.000	139.430.000	-	-	-	-
Erträge aus Mitteln der EU	-	-	-	-	-	-
Erträge aus Mitteln des Bundes	-	-	-	-	-	-
Erträge aus Mitteln anderer Geber	-	-	-	-	-	-

8. Produktspezifische Regelungen; Bewirtschaftungsvermerke

Die Produktmittel sind übertragbar.

Das Produkt ist gegenseitig deckungsfähig mit den übrigen Produkten der Kapitel 17 20 bis 17 32 und 17 41 und einseitig deckungsfähig zugunsten des Kap. 1736.

Produktbezogene Rückzahlungen und Einnahmen aus Zinsen erhöhen das Bewilligungsvolumen.

Aus den Mitteln können den Gemeinden auch Zuweisungen zur Weiterleitung an Dritte bewilligt werden, soweit deren Maßnahmen an die Stelle kommunaler Maßnahmen treten.

Notwendige Verrechnungen zwischen den Produkten des Kommunalen Finanzausgleichs sind gemäß § 4 Finanzausgleichsgesetz über das Förderprodukt Nr. 17 bei Kap. 17 24 (Landesausgleichsstock - Allgemeine Bewilligungen) vorzunehmen.

Für denselben Zweck dürfen Ausgaben auch aus anderen Förderprodukten geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).

Mehreinnahmen erhöhen die Ausgabeermächtigung.

9. Liquidität

	SOLL 2014 EUR	SOLL 2013 EUR	SOLL 2012 EUR	IST 2011 EUR
Landesmittel (Abfinanzierung)				
Landesmittel (Neubewilligung)	42.270.000			
Einnahmen (Abfinanzierung)				
Einnahmen (Neubewilligung)	139.430.000	-		
Gesamt	181.700.000			

Mittel der Finanzausgleichsmasse nach Finanzausgleichsgesetz. Diese werden um 67,0 Mio. Euro durch Zuführung aus Kap. 08 05 Förderprodukt Nr. 39 und um 72,43 Mio. Euro durch Zuführung aus Kap. 08 06 Förderprodukt Nr. 51 verstärkt.

10. Laufzeit bzw. Befristung

Bundesgesetz unbefristet.

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch ist befristet.